

**Satzung zur Änderung
der Bachelorprüfungs- und Studienordnung
für die Philosophischen Fakultäten I –IV der Universität Regensburg**

Vom 24. Juli 2009

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten I – IV der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

1. ¹Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 54 „Spanische Philologie“ ein neuer § 55 „Südosteuropastudien“ eingefügt. ²Die bisherigen §§ 55 bis 60 werden zu §§ 56 bis 61.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird in die Liste der Studienfächer nach dem Fach „Spanische Philologie“ das Fach „Südosteuropastudien“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „nicht alle drei“ durch die Worte „nur zwei“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „nicht-romanistischen“ durch die Worte „Hauptoder“ eingefügt.
3. § 16 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt.“
4. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „15 LP je Studiensemester und Studienfach“ durch die Worte „30 LP je Semester“ ersetzt.
5. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „dann“ die Worte „vor der Feststellung der Modulnote“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „Modul, eine Studieneinheit oder eine Prüfung“ durch die Worte „Modul oder eine Studieneinheit“ ersetzt.
6. In § 34 Abs. 4 Buchst. c) wird nach dem Doppelpunkt „Modulnote BRST-M 11 zu 20 Prozent“ eingefügt.

7. § 35 Abs. 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Deutsche Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

DEU-BA-M 11, DEU-BA-M 12, DEU-BA-M 13, DEU-BA-M 14,

DEU-BA-M 21, DEU-BA-M 22,

DEU-BA-M 31, DEU-BA-M 32,

DEU-BA-M 50, DEU-BA-M 51;

zum Erwerb interdisziplinärer Kompetenzen sind mindestens ein Bachelormodul oder eine Studieneinheit und ggf. weitere Lehrveranstaltungen eines nicht im Rahmen der gewählten Fächerkombination studierten Bachelorfaches im Umfang von insgesamt mindestens 10 LP nachzuweisen; die Module oder Lehrveranstaltungen können in der Regel aus folgenden Bereichen gewählt werden:

Lehrveranstaltungen der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur außerhalb des Basismoduls

Allgemeine Sprachwissenschaft

Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft

Informations- und Medienwissenschaft

Geschichte

Kunstgeschichte

Forum Mittelalter.“

8. In § 36 Abs. 4 Buchst. c) wird nach dem Doppelpunkt „Modulnote ENLI-M 11 zu 20 Prozent“ eingefügt.

9. § 38 Abs. 1 wird gestrichen.

10. In § 40 Abs. 1 werden die Worte „erstes oder zweites“ durch die Worte „Bachelor- oder“ ersetzt.

11. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Bis spätestens zu Beginn des 5. Semesters ist das Latein nachzuweisen. ²Ist Griechisch Bachelor- oder Hauptfach, kann der Nachweis auch durch das Modul GRI/LAT-M 41 erbracht werden; ist Griechisch Nebenfach, kann der Nachweis auch durch das Modul GRI/LAT-M 42 erbracht werden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. b) und c) wird jeweils „GRI/LAT-M 41, wenn bei Studienbeginn kein Latein nachgewiesen werden kann“ gestrichen.

bb) In Buchst. c) wird die Zahl „41“ durch die Zahl „42“ ersetzt.

12. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ist Klassische Archäologie Bachelor- oder Hauptfach, sind bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit Griechisch-Kenntnisse und das Latein nachzuweisen. Ist Klassische Archäologie Nebenfach, sind bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit Lateinkenntnisse nachzuweisen.“

13. Nach § 54 wird folgender § 55 neu eingefügt:

**„§ 55
Südosteuropastudien**

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Südosteuropastudien Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
SOE-M 01, SOE-M 02, SOE-M 03, SOE-M 04, SOE-M 10 und SOE-M 11; außerdem sind 6 LP im Rahmen eines Praktikums zu erwerben.
- b) Ist Südosteuropastudien zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
SOE-M 01, SOE-M 02, SOE-M 03, SOE-M 04.
- c) Ist Südosteuropastudien Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
SOE-M 01, SOE-M 04 sowie
SOE-M 02 oder SOE-M 03.

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

- a) Sind Südosteuropastudien Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

SOE-M 01, SOE-M 02, SOE-M 03	–jeweils 15%	= 45%
SOE-M 04 und SOE-M 10	–jeweils 12,5%	= 25%
SOE-M 11	–30%	= 30%
- b) ¹Ist Südosteuropastudien zweites Hauptfach oder Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen; eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

(3) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.“

14. Die bisherigen §§ 55 bis 60 werden zu §§ 56 bis 61.

15. Im bisherigen § 57 Abs. 1 Buchst. a) werden die Worte „oder zweites Hauptfach“ gestrichen.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt hinsichtlich § 55 für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 15. Juli 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 24. Juli 2009.

Regensburg, den 24. Juli 2009

Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 24. Juli 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Juli 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Juli 2009.